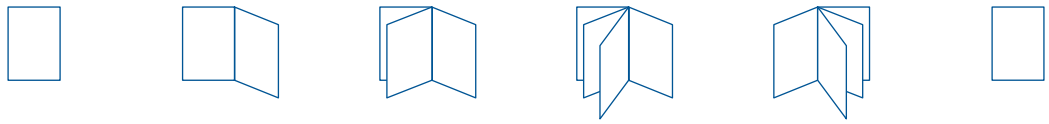

# Lehrvertragsauflösung

**Lehrverhältnisse können während der Probezeit oder wenn wichtige Gründe vorliegen einseitig resp. im gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien vor Ablauf der Lehrdauer aufgelöst werden. Es gilt jedoch der Grundsatz: Die Vertragsparteien sorgen nach Möglichkeit dafür, dass die begonnene berufliche Grundbildung ordnungsgemäss beendet werden kann.**

Das Berufsbildungsamt unterstützt die Lehrvertragsparteien bei schwierigen Situationen, die zu einer Lehrtragsauflösung führen können. Es sollte frühzeitig informiert werden. Die Auflösung bedeutet eine schlechte Erfahrung für Berufsbildner/innen, aber besonders für die Lernenden. Dementsprechend sollte gemeinsam eine Lösung gesucht werden, damit ein bestehendes Lehrverhältnis wenn immer möglich erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Hinweis:
Für das konkrete Vorgehen bei einer Lehrvertragsauflösung gibt die Empfehlung Nr. 5 – *sbbk.ch/Dokumentation/Empfehlungen/Berufliche Grundbildung/Auflösung der Lehrverträge* – der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK detailliert Auskunft:

- Grundlagen und Auflösungsgründe (Erläuterungen, Codes)
- Auflösungsvereinbarung (Muster eines Erfassungsformulars)
- Erfassen der Anschlusslösungen

**Was tun, wenn das Lehrverhältnis gefährdet ist?**

Besprechen Sie als Berufsbildner/in die Situation mit einer Drittperson (Vorgesetzte/r, Praxisbildner/in, Personalabteilung etc.).

Suchen Sie das Gespräch mit der lernenden Person (falls diese noch nicht 18-jährig ist inkl. der gesetzlichen Vertretung).

Erkundigen Sie sich beim Berufsbildungsamt bei der zuständigen Person (Ausbildungsberater/in, Berufsinspektor/in). In der Regel wird ein Gespräch mit allen Beteiligten vereinbart.

Stellen Sie allenfalls eine letzte, schriftliche Verwarnung oder Zielvereinbarung aus mit klaren Zielvorgaben und Auflagen unter Androhung der Lehrvertragsauflösung. Senden Sie eine Kopie dieser Verwarnung an den Berufsinspektor resp. die Ausbildungsberaterin.

Besprechen Sie danach den Stand der Zielerreichung periodisch mit der lernenden Person. Erwähnen Sie, was sich positiv verändert hat und wo sie welche zusätzlichen Veränderungen wünschen.

«Die Probezeit kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien und unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängert werden.» (OR 344a). Für die Verlängerung der Probezeit braucht es die Zustimmung des Berufsbildungsamts.

**Was tun, wenn das Lehrverhältnis während der Probezeit aufgelöst wird?**

Während der Probezeit ist die einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses per Kündigung mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen jederzeit möglich. Die auflösende Partei hat das Berufsbildungsamt unverzüglich zu informieren. Die Gründe der Auflösung müssen erklärt werden.
Das Schreiben muss vor Ablauf der Probezeit und mit Unterschrift der auflösenden Partei zugestellt werden.

**Was tun, wenn das Lehrverhältnis nach der Probezeit aufgelöst wird?**

Das Lehrverhältnis ist ein befristetes Arbeitsverhältnis. Der Lehrvertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch eine Kündigung aufgelöst werden, sondern endet mit Ablauf der vereinbarten Lehrdauer. Da es sich in diesem Fall um eine vorzeitige Vertragsauflösung und nicht um eine Kündigung handelt, endet das Lehrverhältnis zu dem Zeitpunkt, den die Vertragsparteien miteinander vereinbart haben.

Zu einer vorzeitigen Auflösung sind die Vertragsparteien ausnahmsweise berechtigt. Sowohl der Lehrbetrieb wie auch die lernende Person können während der ganzen Lehrzeit den Vertrag jederzeit auflösen. Voraussetzung ist das gegenseitige Einvernehmen.

Der Lehrvertrag kann durch Vereinbarung oder aus wichtigem Grund jederzeit durch eine der Parteien vorzeitig und einseitig aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei welchem die Fortsetzung der Lehre der auflösenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann (Art. 337 OR). Die Auflösung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden und erfolgt in der Regel fristlos. Der/Die Auflösende muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

Jede Auflösung ist dem Berufsbildungsamt durch den Lehrbetrieb schriftlich mitzuteilen, welches nach dem Eingang der Meldung die Auflösung des Lehrvertrags im Sinne einer Kenntnisnahme bestätigt. Ebenfalls durch den Lehrbetrieb zu informieren ist das üK-Zentrum. Das Berufsbildungsamt prüft mit der üK-Organisation den weiteren Besuch der überbetrieblichen Kurse. Die Berufsfachschule ist dann zu informieren, wenn die Berufsfachschule nicht weiter besucht wird. Die lernende Person kann die Berufsfachschule während zwei, bzw. maximal drei Monaten weiter besuchen, wenn die Ausbildung im gleichen Beruf fortgesetzt werden soll. Das Berufsbildungsamt entscheidet je nach Fall.

Auf Wunsch einer Partei kann das Berufsbildungsamt zur Klärung beigezogen werden. Im Streitfall entscheidet das Gericht, ob ein wichtiger Grund für die fristlose Auflösung vorliegt.

**Welche Varianten der Lehrvertragsauflösung gibt es:**

Während der Probezeit.

In gegenseitigem Einverständnis

Beide Parteien (Lehrbetrieb und lernende Person resp. gesetzliche Vertreter) können die berufliche Grundbildung beenden, indem sie die Modalitäten respektieren: Grund, Frist, besondere Bedingungen. Sie halten ihren Entscheid in Form eines Briefes resp. auf dem vom Berufsbildungsamt vorgesehenen Formular fest. Eine Kopie wird dem Berufsbildungsamt zugestellt.

Einseitig aus wichtigem Grund

Sowohl Arbeitgeber als auch Lernende haben das Recht, den Lehrvertrag einseitig und fristlos aufzulösen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf (OR Art. 337 und OR Art. 346 Abs. 2). Der Vertragspartner, der den Vertrag aus wichtigem Grund auflöst, begründet und bestätigt seinen Entscheid mit einem eingeschriebenen Brief an die andere Partei. Bei Gesprächsbereitschaft der Vertragsparteien können sie eine Schlichtung verlangen oder eine Frist festlegen. Das Berufsbildungsamt muss umgehend informiert werden.

**Was ist ausserdem zu berücksichtigen**

Berufliche Neuorientierung (www.berufsberatung.ch)

Infolge der Lehrvertragsauflösung und vorausgesetzt, dass die gegebenen Umstände es erlauben, sucht die lernende Person einen neuen Ausbildungsbetrieb oder informiert sich über die Möglichkeiten der Ausbildung in einem anderen Beruf.

Unfallversicherung

Nach der Vertragsauflösung erlischt die obligatorische Unfallversicherung 31 Kalendertage nach dem letzten Arbeitstag (Datum, an welchem die Auflösung des Lehrvertrags in Kraft tritt). Wird innerhalb dieser Frist ein neuer Vertrag abgeschlossen, ist die Deckung beim neuen Arbeitgeber gewährleistet. Andernfalls verpflichtet das Bundesgesetz dazu, sich unverzüglich beim eigenen Krankenversicherer zu melden, um die Unfallversicherung zu aktivieren.

Arbeitslosigkeit

Besteht die Gefahr von Arbeitslosigkeit, melden sich die Lernenden bei der Arbeitslosenkasse der Wohngemeinde.

Auskünfte und Beratung

Bei allfälligen Fragen steht das Berufsbildungsamt den Vertragsparteien zur Verfügung.

**Wie geht der Lehrbetrieb bei einer Lehrvertragsauflösung vor?**

- Teilen Sie die geplante Lehrvertragsauflösung der lernenden Person (falls noch nicht 18-jährig inkl. gesetzliche Vertretung) bei einem Gespräch mit und erklären Sie, weshalb es zur Auflösung kommt.
- Verfassen Sie die Lehrvertragsauflösung schriftlich unter Angabe des Grundes und des Auflösungstermins. Das Berufsbildungsamt stelle in der Regel ein entsprechendes Formular auf Anfrage zur Verfügung.
- Falls keine Einigung über die Vertragsauflösung oder das Datum möglich ist, kann das Berufsbildungsamt beigezogen werden.
- Klären Sie vor dem Gespräch bei dem jeweiligen Berufsbildungsamt ab, ob die Berufsfachschule weiterhin besucht werden kann (falls die lernende Person eine neue Lehrstelle im gleichen Beruf sucht).
- Melden Sie die lernende Person vom bevorstehenden üK ab. Informieren Sie darüber, dass per Auflösungsdatum der üK-Besuch endet und nach Rücksprache mit dem Berufsbildungsamt über den weiteren Besuch entschieden wird.
- Ohne gültigen Lehrvertrag ist die Teilnahme am Qualifikationsverfahren grundsätzlich nicht möglich. Auskunft gibt das Berufsbildungsamt.
- Empfehlen Sie der lernenden Person, sich mit dem Berufsbildungsamt in Verbindung zu setzen für die Beratung bezüglich des weiteren Vorgehens.
- Verfassen Sie ein Lehrzeugnis bzw. eine Arbeitsbestätigung. (OR 346a)
- Erstellen Sie eine Schlussabrechnung unter Einbezug allfälliger positiver oder negativer Stundensaldi und Ferienrestguthaben.
- Melden Sie die lernende Person vom Berufsfachschulunterricht ab, falls die lernende Person die Schule nicht weiter besuchen will/kann und/oder die lernende Person die Ausbildung im Beruf nicht weiterverfolgen möchte.
- Informieren Sie das Berufsbildungsamt umgehend schriftlich über die Auflösung (Kopie des Auflösungsbriefs mit Unterschriften).

**Rechtsgrundlagen**

**OR Art. 337 und 346,** Obligationenrecht (Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)

**BBG Art. 14 Abs. 4 und 5; Art. 24 Abs. 5 Bst. b,** Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: ***www.admin.ch/gov***)

**Links**

***www.berufsbildung.ch/adressen***
Das kantonale Berufsbildungsamt ist Anlaufstelle für Informationen rund um das Thema der Lehrvertragsauflösung.

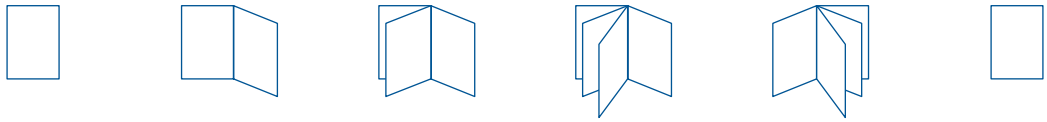

**Merkblatt 23**
**Lehrvertragsauflösung**
**In Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)**
**www.berufsbildung.ch/merkblaetter**
Ausgabe August 2023

**© SDBB Bern**
Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich der Nutzung in digitalen Medien für nicht kommerzielle Zwecke mit Quellenangabe erlaubt.

**SDBB | CSFO** | Belpstrasse 37 | Postfach | CH-3001 Bern
Telefon 031 320 29 00 | berufsbildung@sdbb.ch